Signiert 05.10.2026_Pressemappe_Fellbach_Knopp

Dokument unterschrieben
von: Frank Knopp
am: 05.10.2026 10:30

Fellbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 29. September 2026 folgendes beschlossen:

Entgeltverzeichnis
zur Satzung der Stadt Fellbach über die Zulassung von Fellbacher Märkten und deren Durchführung

Die Entgeltberechnung für die Teilnahme an den Fellbacher (Spezial-)märkten erfolgt nach Feststellung der laufenden Frontmeter. Als „Front" ist die längste, dem Publikum zugewandte, zugeteilte Standseite (unabhängig davon, ob sie bebaut ist oder nicht) anzunehmen.

Ausgenommen von dieser Berechnungsart sind Geschäfte mit einer vollständig runden Grundfläche. Als Berechnungsgrundlage gilt bei einer runden Grundfläche der Durchmesser des Geschäfts, ansonsten die längste Frontseite.

Angefangene Meter werden voll berechnet. Für den Fellbacher Herbst und den Fellbacher Weihnachtsmarkt verstehen sich sämtliche genannten Beträge netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
Vergrößerungen der Standfläche, unabhängig davon, ob erlaubt oder eigenmächtig) führen ggf. zu einer Nachberechnung.

Die Entgeltpflicht für den jeweiligen Fellbacher (Spezial-)markt entsteht mit der Zulassung. Die Festsetzung des Entgelts erfolgt durch Rechnungsstellung.

1. Fellbacher Herbst

Für die Bereiche „Weinsträßle" (Bereich 1) und „Festplatzbetrieb" (Bereich 2) werden unterschiedliche Entgelte festgesetzt. Die nachstehend genannten Beträge gelten pro Frontmeter für die gesamte Veranstaltungsdauer.

Bereich 1 „Weinsträßle"

- Imbissstände mit Alkoholausschank 98,00 €
- Imbissstände ohne Alkoholausschank 72,00 €

Bereich 2 „Festplatzbetrieb"

- Imbissstände mit Alkoholausschank 98,00 €
- Imbissstände ohne Alkoholausschank 72,00 €
- Süßwarenstände 62,00 €
- Verkaufsstände 37,00 €
- Fahrgeschäfte 84,00 €
  - ausgenommen Autoscooter 99,00 €
- Kinderfahrgeschäfts 43,00 €
- Belustigungsgeschäfte 51,00 €
- Geschicklichkeits- und Ausspielungsgeschäfte
  - Greifer, Schieber und Automaten 51,00 €
  - Kinder-Schießbuden 43,00 €
  - Kinder-Spielgeschäfte 43,00 €
  - Schießbuden 62,00 €

- Spielgeschäfte 51,00 €
- Verlosung 62,00 €
- Sonstige 51,00 €

Ist im Rahmen der Veranstalterflächen (Bereich 4) nichts Gegenteiliges vereinbart, gelten die vorgenannten Beträge aus Bereich 2 „Festplatzbetrieb" analog. Für den Betrieb des Weinbrunnens (Bereich 4a) wird eine Umsatzpacht von 4% und eine Mindestpacht von 1.750,00 € festgelegt.

Bereich 3 „Festzelte"
Für die beiden Zeltflächen werden unterschiedliche Pachten festgesetzt. Die Umsatzpacht für die Fläche 3a auf dem Guntram-Palm-Platz beträgt 4%, mindestens jedoch 2.500,00 €. Die Umsatzpacht für die Fläche 3b auf dem Parkplatz P1 beträgt 5%, mindestens jedoch 5.000,00 €.

Folgende Kosten werden nachträglich abgerechnet:

Feuerwerk oder Ähnliches
Es erfolgt eine Umlage anhand des nachfolgenden Schlüssels: Jeder Zeltbetreiber (Bereich 3a und 3b) trägt 5% der Gesamtkosten. Die Betreiber der Stände im „Weinsträßle" (Bereich 1) tragen gemeinsam 3% der Gesamtkosten, die Aufteilung erfolgt anteilig nach Frontmetern. Die übrigen Kosten werden anteilig nach Frontmetern auf alle weiteren Marktbeschicker (Bereiche 2 und 4) umgelegt.

Bühnenprogramm
An den Gesamtkosten für die Bühne und das Bühnenprogramm im Rathaus-Innenhof tragen die Beschicker im Bereich 1a gemeinsam 25%. Der Betrag wird anteilig je Frontmeter auf die Beschicker umgelegt. Der übersteigende Betrag trägt der Betreiber der Bühne.

An den Gesamtkosten für die Bühne und das Bühnenprogramm vor der Kreissparkasse tragen die Beschicker im Bereich 1b gemeinsam 25%. Der Betrag wird anteilig je Frontmeter auf die Beschicker umgelegt. Der übersteigende Betrag trägt der Betreiber der Bühne.

An den Gesamtkosten für die Bühne im Atrium der Schwabenlandhalle tragen die Beschicker im Bereich 2e und 4b gemeinsam 25%. Der Betrag wird anteilig je Frontmeter auf die Beschicker umgelegt. Der übersteigende Betrag trägt der Betreiber der Bühne.

Strom
Die Abrechnung erfolgt nach dem durch den Betreiber des Geschäfts zu stellendem Stromzähler. Ohne Zähler werden folgende Pauschalen berechnet:

- Je Schuko Anschluss (230V/16A) 40,00 €
- Je CEE 16A Anschluss (400V/16A) 110,00 €
- Je CEE 32A Anschluss (400V/32A) 210,00 €
- Je CEE 63A Anschluss (400V/63A) 310,00 €

Ausgenommen sind Anschlüsse, die die Betreiber direkt bei den Stadtwerken beauftragen und mit diesen abrechnen.

Wasser
Meldet ein Geschäft / Stand einen Wasseranschluss an, wird dieser nach Aufwand und Verbrauch abgerechnet. Durch den Betreiber des Geschäftes / des Standes ist eine Wasseruhr zu stellen. Wird keine Wasseruhr gestellt, werden die verbrauchsabhängigen Kosten geschätzt.

Toiletten
Es erfolgt eine Umlage anhand des nachfolgenden Schlüssels: Die Gesamtkosten für den Toilettenwagen in der Schillerstraße, für den Toilettenwagen in der Hinteren Straße, sowie die Reinigungskosten für die Toiletten im Rathaus-Innenhof werden anteilig nach Frontmetern auf die Beschicker im „Weinsträßle" (Bereich 1) umgelegt.

An den Gesamtkosten für die Toilettenwagen am alten Friedhof (Ecke Kirchhofstraße / Untere Schwabstraße) und die Reinigungskosten für die Toiletten in der Schillerstraße 28 (zwischen Schwabenlandhalle und Hotel) tragen die Betreiber der Festzelte (Bereiche 3a und 3b) jeweils 1.000,00 €. Der übersteigende Betrag wird anteilig je Frontmeter auf alle Beschicker in den Bereich 2 und 4 umgelegt.

2. Fellbacher Weihnachtsmarkt

Die nachstehend genannten Beträge gelten pro Frontmeter und Markttag. Die Standtiefe ist auf 2,50 m begrenzt. Bei tieferen Ständen werden pro angefangene 0,5 m je 10 % Zuschlag auf die errechneten Kosten erhoben.

Reguläre Stände (Teilnahme über die gesamte Marktdauer hinweg)

- Imbissstände mit / ohne Alkoholausschank 15,27 €
- Süßwarenstände 10,25 €
- Sonstige Stände 7,42 €

Aktions- und Wechselstände (Teilnahme an den Adventswochenenden)
Für die Teilnahme am Adventswochenende zahlen die Betreiber die festgelegten Entgelte Für die Teilnahme im Rahmen einer städtischen Wechselhütte wird je Einzelfall ein Betrag in Höhe von 90,00 Euro pauschal in Rechnung gestellt.

Folgende Kosten werden nachträglich abgerechnet:

Strom
Die Abrechnung erfolgt nach dem durch den Betreiber des Geschäfts zu stellendem Stromzähler. Ohne Zähler werden folgende Pauschalen berechnet:

- Je Schuko Anschluss (230V/16A) 10,00 €
- Je CEE 16A Anschluss (400V/16A) 12,50 €
- Je CEE 32A Anschluss (400V/32A) 12,50 €
- Je CEE 63A Anschluss (400V/63A) 15,00 €

Ausgenommen sind Anschlüsse, die die Betreiber direkt bei den Stadtwerken beauftragen und mit diesen abrechnen sowie die Nutzung von Stromanschlüssen in städtischen Wechselhütten, da diese bereits in der Pauschale enthalten sind.

Wasser
Meldet ein Geschäft / Stand einen Wasseranschluss an, wird dieser nach Aufwand und Verbrauch abgerechnet. Durch den Betreiber des Geschäftes / des Standes ist eine Wasseruhr zu stellen. Wird keine Wasseruhr gestellt, werden die verbrauchsabhängigen Kosten geschätzt.

Toiletten
Es erfolgt eine Umlage anhand des nachfolgenden Schlüssels: Die Gesamtkosten für den Toilettenwagen, sowie die Reinigungskosten für die Toiletten im Rathaus-Innenhof werden anteilig nach Frontmetern auf die Beschicker umgelegt.

3. Fiesta International

Die nachstehend genannten Beträge gelten pro Frontmeter für die gesamte Veranstaltungsdauer.

- Imbissstände mit / ohne Alkoholausschank 80,00 €

Die Kosten der Teilnahme können mit einem einstündigen Bühnenprogramm verrechnet werden. Kleinere Stände (≤3 m Fronlänge) müssen lediglich ein Programm von 30 Minuten abdecken.
Folgende Nebenkosten werden zusätzlich und nachträglich abgerechnet:
Miete für Bühne und Bühnentechnik, Miete für Publikumszelt, Müllgebühren, Kosten für Ordnungsdienst und Bewachung, Stromanschluss und -verbrauch, Wasseranschluss und Wasserverbrauch, GEMA-Gebühren, Kosten für Spülstationen, Leistungen des Bau- und Betriebshofes.
Es erfolgt eine Umlage der zuvor genannten Allgemeinkosten für den Betrieb der Fiesta International anteilig nach Frontmeter auf alle Teilnehmenden. Die Allgemeinkosten können mit den Einnahmen aus dem zentralen Bierverkauf verrechnet werden.

4. Fellbacher Wochenmärkte

Die nachstehend genannten Beträge gelten pro Frontmeter und Markttag. Die Standtiefe ist auf 2,50 m begrenzt. Bei tieferen Ständen werden pro angefangene 0,5 m je 10 % Zuschlag auf die errechneten Kosten erhoben.

- Imbissstände 5,50 €
- Sonstige Stände 2,50 €

Für Fellbacher Vereine, Organisationen, Schulen und Kindergärten ist die Teilnahme im Rahmen von Aktions- und Wechselständen kostenlos.

Strom
Für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses werden unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch folgende Tagespauschale pro Anschluss erhoben:

- für Beleuchtungszwecke 0,47 €
- für Beleuchtungs- und sonstige Zwecke (z. B. Kühlung) 2,35 €

Sonstiges
Kosten für Maßnahmen, die die Stadt Fellbach im Interesse der Marktbeschicker oder der öffentlichen Ordnung trifft (z. B. Reinigung), werden gesondert berechnet, soweit sie nicht in den Entgelten einkalkuliert sind. Es erfolgt eine Umlage der Gesamtkosten anteilig nach Frontmetern auf alle Beschicker.

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Fellbach, den 2. Oktober 2026

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

* * * * *

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tag der Bereitstellung: 5. Oktober 2026